



Testkonzept zum Erregernachweis des Coronavirus

Gemäß der aktuellen Corona Virus Testverordnung (TestV) sowie der Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein- Westfalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS- CoV-2

Senioren-Park carpe diem Dabringhausen

Stand: 10.12.2021

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	6	Dezember 2021	Seite 1 von 8

Basis dieses Konzeptes ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“

1. Bedarf und Beschaffung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests)

- Dieses Testkonzept wird der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgelegt. Nach Einreichung des Testkonzepts werden PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) gemäß den Maßgaben des § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV beschafft und genutzt, längstens jedoch bis zu einer diesbezüglichen Feststellung des Gesundheitsamtes.
- Zur Umsetzung dieses Testkonzepts und des Ziels der Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein monatlicher Bedarf von **3496**.
- Es werden nur solche PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erworben, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de/antigentests veröffentlicht sind.

2. Personal zur Durchführung der Testungen

- Die Durchführung der Testungen erfolgt durch Personal, welches vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat.

Sicherstellung der Personalkapazität

Stationär:

- Testungen von BesucherInnen werden im Rahmen der aushängenden Testzeiten, gemäß Besucherregelungen, angeboten.
- Die notwendigen Personalkapazitäten werden im Dienstplan berücksichtigt und die Zuständigkeiten sind allen Beschäftigten in der Einrichtung bekannt.

Tagespflege:

- Für Testungen von NutzerInnen in der Tagespflege werden Personalkapazitäten bereitgestellt.
- Die Durchführung der Tests der Beschäftigten sowie der NutzerInnen der Tagespflege und anderen Leistungserbringern erfolgt durch geschultes Personal.

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	6	Dezember 2021	Seite 2 von 8

3. Schulung der Testung

- Die Schulung des für die Testung verantwortlichen Personals erfolgte durch medizinisches Fachpersonal (z. Bsp. Pflegefachkräfte). Für uns zuständiger Betriebsarzt ist Herr Dr. Daniel Wenta, Rescue Service Arbeitsmedizin, Moellenbickerweg 2; 51709 Marienheide

4. Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

- Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft ist oder deren letzte erforderliche Impfdosis länger als sechs Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat oder bei der die einem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 48 Stunden sein. Ein PoC-Antigen-Test muss mehrfach bis zum 6. Tag, nach der Aufnahme, verpflichtend durch die Einrichtung durchgeführt werden.
- Die Testpflicht geimpfter BewohnerInnen entfällt, wenn die letzte Impfdosis nicht länger als 6 Monate zurückliegt oder sie eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt. BewohnerInnen unterliegen ebenfalls nicht der Testpflicht, wenn nach Genesenennachweis die Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder die Infektion mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
- Geimpfte/Genesene müssen bei unklaren Beschwerden im Symptommonitoring getestet werden. Ebenso ist ihnen 1x wöchentlich ein Schnelltest anzubieten.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene BewohnerInnen werden dreimal wöchentlich mittels PoC-Testung getestet, wie auch bei Auftreten unklarer Beschwerden im Symptommonitoring.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene BewohnerInnen, die Kontakt zu Infizierten hatten, sind bei Feststellung des Kontaktes täglich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage mit einem Schnelltest zu testen. (AV Einrichtungen 4.4.)
- Über Ausnahmen zum Ausschluss von Testungen bei BewohnerInnen aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen entscheidet im Einzelfall die Einrichtungsleitung.
- Soweit die Durchführung eines Coronaschnelltests bei BewohnerInnen nicht möglich ist oder verweigert wird, haben sie, soweit gesundheitlich möglich,

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	6	Dezember 2021	Seite 3 von 8

eine medizinische Maske zu tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Eine Teilnahme ab internen Veranstaltungen ist bei Personen, die Coronaschnelltests verweigern, nicht zulässig.

- Immunisierte Beschäftigte sind aktuell zweimal in der Woche zu testen. Nicht immunisierte Beschäftigte sind täglich zu testen.
- BesucherInnen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden ist.
- BesucherInnen (umfasst auch geimpfte und genesene BesucherInnen), die in die Pflegeeinrichtung kommen, soll ein PoC Test angeboten werden. (§7 Abs. 6 „Corona Testverordnung“). Bei einem positiven Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich. Alternativ können von BesucherInnen auch negative Testergebnisse vorgelegt werden, diese dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Alle BesucherInnen, die durch uns per PoC-Test getestet werden, erhalten eine entsprechende Bescheinigung QMHB für die Nutzung innerhalb unserer Einrichtung und können diese bei weiteren Besuchen vorzeigen (24 Std.).
- Für Besucher von SeelsorgerInnen, in der Einrichtung ehrenamtlich tätigen Personen, BetreuerInnen, BetreuungsrichterInnen, MitarbeiterInnen von Krankentransportdiensten, Dienstleistenden zur pflegerischen oder palliativen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung, etc. geltend die Regelungen für BesucherInnen entsprechend. Schnelltestungen müssen ihnen bedarfsgerecht angeboten werden. Bei BesucherInnen, die BewohnerInnen als medizinisches Personal zu Behandlungszwecken aufsuchen und geimpfte Personen oder genesene Personen, kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.
- Ausgenommen von der Testpflicht vor Ort sind akute Notfallhelfer (Rettungsdienst, Feuerwehr, etc.), die im Rahmen eines Notfalleinsatzes ohne Kontakt zu BewohnerInnen nur für einen unerheblichen Zeitraum die Einrichtung betreten.
- Werden bei BesucherInnen, durch das verpflichtende Kurzscreening, Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt, muss ein POC-Schnelltest vor Ort durchgeführt werden. Ist dieser positiv oder verweigern BesucherInnen eine Mitwirkung am Kurzscreening/ an einer verpflichtenden Testung, darf ihnen der Zutritt zur Einrichtung nicht gewährt werden.

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	6	Dezember 2021	Seite 4 von 8

- **Tagespflege:**
Vor Neuaufnahme müssen die NutzerInnen einen negativen POC-Test vorweisen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen dürfen nur noch von geimpften oder genesenen Personen in Anspruch genommen werden.
- Geimpften und genesenen NutzerInnen wird eine tägliche Testung angeboten.
- Bei NutzerInnen, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen ist zu Beginn jedes Nutzungstages ein Kurzscreening durchzuführen.
- Wenn Symptome einer SARS-CoV-2 Infektion festgestellt werden oder die Mitwirkung am Kurzscreening verweigert wird, ist der Person der Zutritt zur Tages- und Nachtpflege nicht gestattet.

5. Schutzausrüstung bei Durchführung der Tests

- Tests werden nur dann angeboten, wenn die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) dafür vorhanden ist. Die Schutzausrüstung wird von der für die Durchführung der Testungen verantwortlichen Person verwaltet, bei Bedarf ausgegeben und entsprechend des Verbrauches nachbestellt. Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und ggf. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen.

6. Räumlichkeiten

- **Stationär/Teilstationär:** Die Testungen der NutzerInnen der Tagespflege/ BesucherInnen erfolgt an einer Teststation im Eingangsbereich der Einrichtung. Dieser Bereich ist entsprechend ausgeschildert. Testpersonen werden vom für die Tests zuständigen Personal entsprechend auf die Räumlichkeiten hingewiesen. Bei einer Testung im Bewohnerzimmer wird Sorge getragen, dass keine Kontamination der Umgebung erfolgt. Die notwendigen Materialien zur Durchführung der Testungen (PoC-Antigen-Test, persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel) und zur Entsorgung dieser werden mitgeführt. In allen Räumen ist eine Lüftung möglich.

7. Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen

- Zur Einholung der Genehmigung zur Durchführung des Testes kontaktiert die für die Tests verantwortliche Person den/die BetreuerIn im Vorfeld des Tests und informiert im Nachgang des Tests unmittelbar über das Ergebnis und ggf.

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	6	Dezember 2021	Seite 5 von 8

weitere erforderliche Maßnahmen. Das Vorliegen der Genehmigung wird dokumentiert.

8. Information der Beschäftigten, der versorgten Personen sowie der BesucherInnen

- Für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen, Betreuten und Besuchspersonen stationärer Einrichtungen steht das Testkonzept zur Verfügung, dieses ist im Testbereich ausgelegt.
- Die Information über die Testungen gewährleistet die verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Testkraft.

9. Meldung aller PoC-Testungen

- In NRW werden von den Einrichtungen alle Testungen **wöchentlich** an das **Landeszentrum Gesundheit** gemeldet. Bei der Meldung wird unterschieden nach Testungen von Mitarbeitenden, Pflegebedürftigen / Betreuten und BesucherInnen.

10. Meldung positiver Befunde

- Bei einem positiven Testergebnis erfolgt immer eine Information an das örtlich zuständige Gesundheitsamt, an die zuständige WTG Behörde, ebenso an die Zentrale carpe diem, Angehörige und BetreuerInnen.

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	6	Dezember 2021	Seite 6 von 8

11. Dokumentation

- Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

12. Entsorgung

- Die verwendeten PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt.

13. Durchführung der Testungen

- Da für die Durchführung der PoC-Tests weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand von Nöten ist (u.a. Kurzscreening, Temperaturmessung, ggf. Corona-Schnelltest, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Testzeiten, entgegen unserer sonstigen Gewohnheit, auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag, Mittwoch und Freitag : von 16:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: von 10:00 bis 12:00 Uhr
Samstag und Sonntag: von 12:00 bis 14:00 Uhr

Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Besuchszeiten, Besuche sind jederzeit unter Vorlage eines PoC/ PCR- Test mit negativen Ergebnis und nicht älter als 24 Stunden, einem Genesenennachweis oder einem gültigen Impfnachweis möglich.

An Wochenfeiertagen erfolgen die Testungen zu den Uhrzeiten, wie sie für den jeweiligen Wochentag angegeben sind.

- Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.
- Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem **negativen Testergebnis** ist kein weiteres Handeln erforderlich. Der getestete Besucher erhält eine entsprechende Bescheinigung.
- Bei einem **positiven Testergebnis** muss stets das zuständige Gesundheitsamt informiert werden (siehe „XII. Meldung positiver Befunde“). Bei BewohnerInnen/versorgten Personen und Beschäftigten erfolgen die nächsten Schritte entsprechend des Hygienekonzepts. Besucher dürfen die Einrichtung erst nach Vorlegen eines negativen PCR-Tests wieder betreten.

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	6	Dezember 2021	Seite 7 von 8

14. Evaluation und Anpassung des Konzeptes

Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen im Sinne des PDCA-Zyklus überprüft und bei entsprechendem Bedarf angepasst.

Ergänzend zu diesem Testkonzept gelten die bestehenden Hygiene- und Besuchskonzepte fort (ggf. als Anlage beifügen).

Dieses Testkonzept wurde der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes gem. § 3 TestV vorgelegt.

Die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes hat letztmalig am **01.12.2021** festgestellt, dass im Rahmen dieses Testkonzepts monatlich eine Menge an **3496** PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) in eigener Verantwortung beschafft und genutzt werden kann.

Einrichtungsleitung

Freigabe durch: ZQM	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	EL	6	Dezember 2021	Seite 8 von 8